

chen haben, auch für die nächste Zukunft alle wegen polizeilicher und technischer Beaufsichtigung der Eisenbahnen erforderlich werdenden Anordnungen zu treffen, und ich gebe der geehrten Kammer anheim, ob nicht der frühere Beschluß der ersten Kammer in dieser Angelegenheit mit der dem hohen Ministerium später erteilten Ermächtigung in directem Widersprache stehen würde.

Abg. Oberländer: Diese Ermächtigung zu polizeilichen Einrichtungen darf keineswegs auf die Ueberweisung von Eigenthum erstreckt werden; davon ist bei dieser Ermächtigung gar nicht die Rede gewesen; und dahin wird es hoffentlich nie kommen, daß das Grundeigenthum polizeilich expropriirt wird.

Abg. v. Bezschwig: Es ist in der Deputation reiflich erwogen worden, ob dem fraglichen Antrage der ersten Kammer beizutreten sei. Wenn man sich aber, worauf auch in der ersten Kammer aufmerksam gemacht wurde, Naturereignisse als möglich dachte, welche einzelne Theile der Eisenbahnen zerstören könnten, so glaubte die Deputation den fraglichen Antrag nicht stellen zu dürfen, sprach jedoch, worauf ich wiederholt aufmerksam machen muß, die feste Ueberzeugung aus, daß die hohe Staatsregierung bei vorkommenden Eigenthumsabtretungen nicht weiter gehen werde, als die Verfassungsurkunde in Fällen unabweisbarer Nothwendigkeit gestattet.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand weiter zu sprechen wünscht, und ich würde also zur Fragstellung übergehen. Zunächst würde die Frage auf den zweiten Theil der v. Cronenthal'schen Eingabe gehen; das Gesuch, was hier in Frage steht, ist bereits vorgetragen worden, und das Gutachten der Deputation geht dahin, diesen Theil ebenfalls auf sich beruhen zu lassen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Es antworten 53 gegen 10 Stimmen mit Ja.

Präsident D. Haase: Ich habe noch die letzte Frage zu richten auf den Antrag, der in der ersten Kammer angenommen worden ist: „die hohe Staatsregierung wolle auf den Grund der Expropriationsgesetze eine gezwungene Expropriation dann nicht weiter vornehmen, wenn die betreffende Bahn theilweise oder ganz dem Verkehr übergeben worden“. Die Deputation rath uns an, diesen Antrag abzulehnen, und ich frage: ob die Kammer hierin dem Deputationsgutachten beitrifft? — Es antworten 42 gegen 21 Stimmen mit Ja.

Präsident D. Haase: Wir haben in diesem Augenblicke ein allerhöchstes Decret bekommen, welches vor allen Dingen vorgetragen werden muß.

Secretair D. Schröder trägt das allerhöchste Decret, das Staatsbudget von 1843—1845 betreffend, vor (s. dasselbe in Nr. 89 der I. Kammer, Seite 1988 flg.).

Präsident D. Haase: Es wird nun dieses allerhöchste Decret der ersten Kammer mitgetheilt werden. Jetzt sind noch einige ständische Schriften vorzutragen.

Vizepräsident Eisenstuck: Es sind noch ständische Schriften über das Grundsteuergesetz, über das Decret vom 11. Mai vorzutragen, ferner ist auch ein Protokoll extract der ersten Kammer über die Landtagsordnung herübergekommen, und die Referenten wünschen nunmehr Vortrag zu erstatten.

Referent stellv. Abg. Baumgarten trägt die ständische Schrift auf das allerhöchste Decret vom 22. December 1842, das neue Grundsteuersystem betreffend, vor.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die vorgelegene ständische Schrift? — Einstimmig Ja.

Referent stellv. Abg. Baumgarten trägt die ständische Schrift auf das allerhöchste Decret vom 11. Mai 1843, die Ausgleichung der Abschätzung zwischen dem städtischen und ländlichen Grundbesitz betreffend, vor.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer auch diese Schrift? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Die Differenzen, welche zwischen den Beschlüssen beider Kammern in Bezug auf die Landtagsordnung stattfanden, sind heute Morgen in der Vereinigungsdeputation ausgeglichen, und das, was die Vereinigungsdeputation vorzuschlagen beschloß, inimmittelst auch Seiten der ersten Kammer genehmigt worden. Die erste Differenz fand sich vor bei Punkt A. Es hat nämlich bei Punkt A zwar Uebereinstimmung stattgefunden, daß von der definitiven Vereinbarung über die Landtagsordnung bei gegenwärtigem Landtage abgesehen werden solle; die zweite Kammer beschloß jedoch, daß durch diese Aufhebung dem frühern Beschlusse bezüglich der Adressfrage keineswegs präjudicirt, und hierüber ein entsprechender Vorbehalt in die ständische Schrift niedergelegt werden solle. Die Vereinigungsdeputation ist diesem Beschlusse der zweiten Kammer zwar nicht beigetreten, weil man ihn nicht für nöthig erachtet hat, es soll jedoch der Vorbehalt selbst in dem Protokolle der Kammer ausdrücklich niedergelegt werden. Auch haben die Deputation der ersten Kammer, sowie die Herren Regierungskommissarien anerkannt, daß auf diese Weise dem Beschlusse der zweiten Kammer in Bezug auf die Adressfrage keineswegs präjudicirt werden solle. Demnach hat auch die diesseitige Deputation kein Bedenken, anzurathen, daß der beschlossene Vorbehalt nicht in die Schrift, sondern in das Protokoll komme, um so mehr, als die Herren Regierungskommissarien erklärt haben, daß sie bei Berathung des vorliegenden Punktes in der Kammer ausdrücklich bestätigen wollten, daß dadurch dem frühern Beschlusse der zweiten Kammer in Bezug auf die Adressfrage nicht präjudicirt werden solle.

Staatsminister v. Beschau: Ich bestätige diese in der Deputation schon gethane Eröffnung hiermit.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob der Beschluß rücksichtlich der Adressfrage in der angegebenen Weise modificirt als Vorbehalt in das Protokoll der Kammer niedergelegt werden solle? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Beim zweiten Punkte, daß die Landtagsordnung bis dahin, wo die Zwischendeputation darüber ihr Gutachten eröffnet und die Kammer Beschluß gefaßt haben solle (in Folge eines Antrages des Abg. v. Thielau), ist Seiten der ersten Kammer Genehmigung erfolgt, und sonach eine Differenz nicht weiter vorhanden. Ebenso ist bei Punkt C Etwas nicht zu erwähnen, da derselbe durch die inimmittelst erfolgten Wahlen zu den Zwischendeputationen Erledigung gefunden hat.